

GREMIUM: SENAT



Hochschule RheinMain

Wahlvorschlag: Gruppe der Studierenden

Abgabe: bis Mittwoch, den 05.11.2025, 12:00 Uhr beim Wahlbüro [Abgabe entweder per E-Mail von einer studentischen Hochschul-E-Mail-Adresse an wahlen@hs-rm.de digitalisiert im pdf-, jpg-, png-, tiff- oder gif-Format oder während der allgemeinen Dienststunden (diese sind vorher zu erfragen) vor Ort in Wiesbaden, Campus Unter den Eichen, Gebäude F, Officio I, Justitiariat, 2.OG, Raum 73].

Die (Form-)Vorschriften gemäß § 13 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain sind für eine wirksame und gültige Einreichung zwingend zu beachten und einzuhalten! Bitte beachten Sie vor allem die Voraussetzungen für die wirksame digitale Einreichung!

Listenname (wünschenswert, darf nicht Name eines Organs/Gremiums sein): _____

Listenföhrer:in: _____ (Name und Hochschul-E-Mail-Adresse)

- ☐ Dieser Wahlvorschlag stellt eine eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältnisswahl dar. Die Kandidat:innen erscheinen auf dem Stimmzettel **in unveränderter Reihenfolge**.
- ☐ Dieser Wahlvorschlag stellt keine eigene Liste dar. Die Kandidat:innen sind damit einverstanden, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel **in losgebildeter Reihenfolge** zu erscheinen (**Mehrheitswahl**). **Sollten andere Wahlvorschläge als eigene Liste eingegangen sein, gilt dieser Wahlvorschlag ebenfalls als eigene Liste (dann personalisierte Verhältnisswahl).**

BITTE GUT LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN:

	Name	Vorname	Fachbereich	Studiengang	Matrikel- Nummer	Eigenhändige Unterschrift (Einverständnis mit Kandidatur) (Die Verwendung von Unterschriftenstempeln, elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig.)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						



§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist innerhalb der allgemeinen Dienststunden beim Wahlbüro nach den nachfolgenden Regelungen eingereicht. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat kann auch weitere Abgabeorte bestimmen, welche aus der Wahlbekanntmachung ersichtlich sein müssen. Das Wahlbüro bzw. die nach Satz 2 benannten Hilfspersonen an den weiteren Abgabeorten vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit von dessen Eingang. Im Falle einer Einreichung gemäß Abs. 4 bzw. 5 hat das Wahlbüro den Wahlvorschlag bzw. die Einverständniserklärung auszudrucken und den Tag sowie die Uhrzeit des Eingangs auf dem Ausdruck zu vermerken.
- (2) **Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber:innen enthalten. Jede Liste soll mindestens so viele Bewerber:innen enthalten, wie von deren Gruppe Sitze in dem zu wählenden Gremium zu besetzen sind.** Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber:innen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitglieder benannt werden. **Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten und Bewerber:innen soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.** Ein:e Bewerber:in darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein:e Bewerber:in mit ihrem:seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie:er vom Wahlvorstand aus allen Vorschlagslisten zu streichen. Hierüber ist die:der Bewerber:in durch den Wahlvorstand schriftlich zu unterrichten. Ebenso werden Bewerber:innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen und vom Wahlvorstand hierüber schriftlich informiert. § 14 Absatz 2 dieser Wahlordnung gilt jeweils entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den vom Wahlbüro bereitgestellten Vordrucken einzureichen. Jede Liste muss enthalten:
 1. **die Namen und Vornamen der Bewerber:innen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,**
 2. **die Zugehörigkeit der Bewerber:innen zu einem Fachbereich oder Studiengang oder zur Hochschulverwaltung und**
 3. **die Einverständniserklärung aller Bewerber:innen, mit der sie sich mit der Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag einverstanden erklären.**Die jeweilige Einverständniserklärung nach Nr.3 erfolgt in Form einer eigenhändigen Unterschrift auf dem eingereichten Wahlvorschlag. Absatz 4 und 5 bleiben für eine wirksame Einreichung unberührt. Die Einverständniserklärung muss der:dem jeweiligen Bewerber:in zugeordnet werden können.
- (4) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) können innerhalb der Einreichungsfrist **auch digitalisiert** in einem in der Wahlbekanntmachung festzusetzenden Dateiformat (z.B. pdf) **per E-Mail von den jeweiligen Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen** an eine in der Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse des Wahlbüros gesendet/eingereicht werden. **In einem solchen Fall haben die jeweiligen Bewerber:innen ihre Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) nach Absatz 3 Nr.3 zuvor auf dem Originaldokument des digitalisierten Wahlvorschlages zu leisten. Absatz 5 bleibt unberührt. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig. E-Mails, die von privaten und sonstigen E-Mailadressen eingehen, stellen keine wirksame Einreichung dar und werden nicht berücksichtigt.** Ein per E-Mail eingereichter Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) ist innerhalb der jeweiligen Einreichungsfrist eingegangen, sobald die jeweilige E-Mail dem Wahlbüro zugegangen ist. Das Absenden der E-Mail beim Einreichenden innerhalb der Frist ist nicht ausreichend. Das Übermittlungsrisiko liegt bei der:dem jeweils Einreichenden. Die Einreichung per E-Mail ist unter den vorstehenden Voraussetzungen nur beim Wahlbüro möglich, selbst wenn der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat für die Abgabe der Wahlvorschläge in körperlicher Form auch andere Abgabestellen festgesetzt hat.
- (5) **Es ist zulässig, dass die:der Listenführer:in bzw. die:der Einreichende eine Vorschlagsliste mit den Namen der Bewerber:innen und den weiteren in Absatz 3 Nummern 1 und 2 aufgeführten Informationen einreicht und die Bewerber:innen ihre Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) nach Abs.3 Nr. 3 innerhalb der Einreichungsfrist unter Bezugnahme auf den bereits eingereichten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) nachreichen. Auch bei der Nachreichung der Einverständniserklärung kann diese digitalisiert in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat (z.B. pdf) unter Bezugnahme auf den bereits eingereichten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) per E-Mail von den Dienst- bzw. studentischen Hochschulmailadressen an eine in der**

Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse des Wahlbüros gesendet/eingereicht werden. Abs. 4 gilt hier entsprechend. Insbesondere ist die Einverständniserklärung (eigenhändige Unterschrift) vor dem Digitalisieren zu leisten und die Verwendung von Unterschriftenstempeln oder elektronisch eingesetzten oder auf sonstigem Wege elektronisch erzeugten Unterschriften ist nicht zulässig.

- (6) Die Beweislast für die frist- und formgerechte Einreichung eines Wahlvorschlages (Vorschlagsliste) liegt bei der:dem jeweils Einreichenden.
- (7) Die Einverständniserklärung kann innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge unter Angabe der Liste gegenüber dem Wahlbüro durch eindeutige Erklärung (per E-Mail nur zulässig, wenn diese von den Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen erfolgt) durch die:den jeweilige:n Bewerber:in widerrufen werden. Wird keine Einverständniserklärung vorgelegt, ist die:der Bewerber:in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (8) Für den Fall, dass für das jeweilige Gremium und in der jeweiligen Mitgliedergruppe eine personalisierte Verhältniswahl vorgesehen ist (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) kann auf der Vorschlagsliste angegeben werden, dass der Wahlvorschlag eine eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl darstellt oder dass der Wahlvorschlag keine eigene Liste darstellen soll und die gelisteten Bewerber:innen damit einverstanden sind, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel in losgebildeter Reihenfolge zu erscheinen (Mehrheitswahl). Die vom Wahlbüro bereitgestellten Vordrucke der Vorschlagslisten sollen hier entsprechende Ankreuzoptionen vorsehen. Insofern für ein Gremium für eine Mitgliedergruppe nur Vorschlagslisten mit der zweiten Auswahlvariante (keine eigenständige Liste) eingegangen sind, werden alle diese in der jeweiligen Mitgliedergruppe eingegangenen Vorschlagslisten als eine Vorschlagsliste unter losgebildeter Auflistung der Bewerber:innen zusammengefasst und es ist aufgrund von § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Sollten aber für dasselbe Gremium in derselben Mitgliedergruppe eine Vorschlagsliste mit der ersten Auswahlvariante (eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl) eingegangen sein, gilt jede in dieser Mitgliedergruppe eingereichte Vorschlagsliste ebenfalls als eigenständige Liste und es ist aufgrund von § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Das Zusammenfassen von Vorschlagslisten ist dann nicht zulässig. Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist also zu wählen, sobald eine eigenständige Liste in einer Mitgliedergruppe eingegangen ist. Das Wahlbüro hat zu den jeweiligen Ankreuzoptionen entsprechende Erläuterungen zu den Vordrucken der Vorschlagslisten beizulegen. Sollte auf einer Vorschlagsliste weder die erste Auswahlvariante (eigene Liste), noch die zweite Auswahlvariante (keine eigene Liste) angekreuzt sein, ist die Vorschlagsliste in der Regel so auszulegen, dass diese keine eigene Liste darstellen soll und die gelisteten Bewerber:innen damit einverstanden sind, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel in losgebildeter Reihenfolge zu erscheinen (Mehrheitswahl), es sei denn, dass sich ein anderer Wille erkennen lässt. Die:Der Listenführer:in (Abs. 11) kann bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen die entsprechende Auswahl durch eine eindeutige Erklärung gegenüber dem Wahlbüro abändern bzw. nachholen.
- (9) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie gleichzeitig erklären, für den Fall der Wahl in den Senat oder Fachbereichsrat, als Personalratsmitglied zurückzutreten. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, sind sie aus der Vorschlagsliste zu streichen.
- (10) Vorschlagslisten können mit einem **Listennamen** versehen werden. **Namen von Organen und Gremien, die im HessHG, durch die Grundordnung oder Rechtsverordnung/Satzung vorgesehen bzw. gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.** Bei Namensgleichheit gilt die Reihenfolge des Eingangs der Vorschlagslisten; für die später eingereichte namensgleiche Vorschlagsliste ist von der:dem Listenführer:in (Abs.11) ein neuer Name anzugeben. Wird kein Listenname angegeben oder kein neuer Listenname von der:dem Listenführer:in nachgereicht, ist der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat berechtigt, der jeweiligen Liste einen Namen zu geben, um bei einer etwaigen personalisierten Verhältniswahl eine Bezeichnung/Unterscheidbarkeit der Listen zu gewährleisten. Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat hat dabei einen möglichst neutralen und sachlichen Listennamen zu verwenden. Der jeweilige Listenname ist bei einer personalisierten Verhältniswahl jeweils auch entsprechend wie angegeben/beschlossen auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (11) Die **auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person ist als Listenführer:in** zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand die:der Wahlleiter:in und dem Wahlbüro bevollmächtigt, **sofern keine andere:r Bewerber:in auf der Vorschlagsliste als solche/solcher benannt ist.**
- (12) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge durch die:den Listenführer:in durch eindeutige Erklärung zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die:Der Listenführer:in hat die:den betroffenen Bewerber:innen vor Abgabe ihrer:seiner Erklärung zu informieren.

Es gelten die Vorschriften der Wahlordnung Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung, welche in den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ANKREUZOPTIONEN AUF DEN WAHLVORSCHLAGSLISTEN FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT UND DEN WAHLEN ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN BETREFFEND DIE EIGENSTÄNDIGKEIT DER EINZUREICHENDEN WAHLVORSCHLAGSLISTEN NACH § 13 ABS. 8 DER WAHLORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Auf den zur Verfügung gestellten Wahlvorschlagslisten für die Wahlen zum Senat und auch für die Wahlen zum Fachbereichsrat finden Sie im oberen Teil folgende Ankreuzoptionen:

- ☐ *Dieser Wahlvorschlag stellt eine eigene Liste im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl dar. Die Kandidat:innen erscheinen auf dem Stimmzettel in unveränderter Reihenfolge.*
- ☐ *Dieser Wahlvorschlag stellt keine eigene Liste dar. Die Kandidat:innen sind damit einverstanden, mit Bewerber:innen anderer Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel in losgebildeter Reihenfolge zu erscheinen (Mehrheitswahl). Sollten andere Wahlvorschläge als eigene Liste eingegangen sein, gilt dieser Wahlvorschlag ebenfalls als eigene Liste (dann personalisierte Verhältniswahl).*

Das gesetzte Kreuz kann Auswirkungen auf das Wahlsystem haben.

- Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain (HSRM) in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird nach § 1 Abs. 2 der Wahlordnung der HSRM verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt.
- Anders ausgedrückt findet, sobald mehrere Listen eingereicht werden und eine davon stellt eine eigenständige Liste dar (erstes Kästchen angekreuzt), eine Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl statt. Mit dem ersten Kästchen können die Kandidat:innen somit auswählen, auf jeden Fall mit anderen Vorschlagslisten aus ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe bei der Wahl „konkurrieren“ zu wollen, weshalb sie dann eine eigenständige Liste einreichen, was zur Konsequenz hat, dass bei Eingang mehrerer Listen eben nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen ist.
- Mit dem zweiten Kästchen können die Kandidat:innen angeben, nicht unbedingt eine eigenständige Liste einreichen zu wollen und für eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl offen zu sein. Dies kann mehrere Gründe haben, z.B. weil die:der jeweilige Listenführer:in keine weiteren Mitstreiter:innen findet oder finden will, die mit ihr:ihm auf ihrer:seiner Liste kandidieren möchten und die:der Listenführer:in ansonsten eine Liste, auf der nur der eigene Name eingetragen ist, abgeben würde (was auch zulässig ist). Wenn also in der jeweiligen Mitgliedergruppe nur Listen eingehen, in denen das zweite aufgeführte Kästchen der Ankreuzoptionen angekreuzt ist (keine eigenständige Liste), findet in der jeweiligen Mitgliedergruppe eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Sobald dann jedoch eine eigenständige Liste innerhalb der selben Mitgliedergruppe eingeht, erfolgt die Wahl so oder so nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- Zum Verständnis der verschiedenen Wahlsysteme können § 18 und § 22 der Wahlordnung der HSRM beitragen:

Sollten bei den Wahlbewerber:innen diesbezüglich noch Rückfragen bestehen, sollen sich diese bitte rechtzeitig und umgehend mit dem Wahlbüro (wahlen@hs-rm.de; + 49 611 9495 -2368; + 49 611 9495 -1608) in Verbindung setzen.



§ 18 Ausübung des Wahlrechts

- (1) *Liegen je Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Die:Der Wahlberechtigte hat eine Stimme für eine Vorschlagsliste. Darüber hinaus kann sie:er weitere Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber:innen auf derselben Vorschlagsliste abgeben. Die Zahl der möglichen zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter:innen. Die:Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie:er stimmen will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die Bewerber:innen innerhalb derselben Vorschlagsliste. Stimmenhäufung ist unzulässig. Werden auf einem Stimmzettel nur Personen einer Vorschlagsliste, aber keine Vorschlagsliste selbst angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste.*
- (2) *[...]*
- (3) *Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung zu wählen, wird oder werden die Stimme oder die Stimmen für die jeweiligen Bewerber:innen abgegeben. Die:Der Wahlberechtigte hat den Namen der:des Bewerber:in, für den sie:er ihre:seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.*

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) *Die Wahlvorstände stellen die Zahl der ungültigen Stimmen und, wenn nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt ist, die Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen Vorschlagslisten und auch die Zahl der auf die einzelnen Bewerber:innen auf jeder Vorschlagsliste entfallenen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände, neben der Zahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Bewerber:innen entfallenden Stimmen fest.*
- (2) *Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenen Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich aller Dezimalzahlen) vor, entscheidet das von der:dem Wahlleiter:in zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber:innen einer Gruppe, als dieser nach Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.*
- (3) *Den einzelnen Bewerber:innen werden die Sitze nach den auf sie entfallenen Stimmzahlen zugeteilt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das von der:dem Wahlleiter:in zu ziehende Los. Wahlbewerber:innen, auf die keine Stimme entfallen ist, können keinen Sitz erhalten. Dies gilt auch, wenn nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde.*
[...]

Beispiele:

1. Nehmen wir beispielweise an, bei den Wahlen zum Senat ist bei der Gruppe der Studierenden bereits eine eigenständige Liste (erstes Kästchen auf der Vorschlagsliste ist angekreuzt) mit Kandidat:innen eingegangen. Nennen wir diese Liste „Liste 1“. Wenn jetzt noch weitere Listen, beispielsweise „Liste 2“ und „Liste 3“ eingehen, ist es egal, welches Kreuz bei „Liste 2“ und „Liste 3“ gesetzt ist, da bereits eine eigenständige Liste eingereicht wurde („Liste 1“) und nun auf jeden Fall nach den oben beschriebenen Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen ist.
2. Nehmen wir an, dass in einem anderen Beispiel bei den Wahlen zum Senat bei der Gruppe der Studierenden eine Liste eingegangen ist, die keine eigene Liste darstellen soll (zweites Kästchen ist angekreuzt). Nennen wir diese Liste „Liste 1“. Zwei weitere eingegangene Listen, „Liste 2“ und „Liste 3“, haben ebenfalls ein Kreuz beim zweiten Kästchen gesetzt. Dann findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Das heißt, die:der Wähler:in hat keine Möglichkeit, Listen anzukreuzen, sondern nur entsprechend Kandidat:innen, die in losgebildeter Reihenfolge aufgelistet werden. Sobald aber noch eine Liste eingereicht wird, bei der das erste Kästchen angekreuzt ist, nennen wir sie „Liste 4“, wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt und alle eingereichten Listen (also auch Listen 1 bis 3) zählen als eigenständige Listen. Dann setzt die:der Wähler:in bei der dann stattfindenden Wahl entsprechend den obigen Ausführungen ihr:sein Kreuz bei einer Liste und kann innerhalb derselben Liste noch eine bestimmte Anzahl an Kandidat:innen ankreuzen.

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DER KANDIDATUR FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT UND DEN FACHBEREICHSRÄTEN

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Hochschule RheinMain,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden,
vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Eva Waller
Mail: praesidiumsekretariat(at)hs-rm.de

2. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

datenschutzbeauftragter(at)hs-rm.de

3. ANSPRECHPARTNER:INNEN DER BEI DIESER VERARBEITUNG ANFALLENDEN DATEN

Das Wahlbüro der Hochschule RheinMain (in SG III.4 –
Justiziariat)
wahlen(at)hs-rm.de

4. ZWECK DER DATENERHEBUNG UND -VERARBEITUNG

Die unten aufgeführten Daten werden erhoben, um eine Kandidatur bei den Wahlen zum Senat und/oder zu einem der jeweiligen Fachbereichsräte (FBR) der Hochschule RheinMain zu ermöglichen.

5. VERARBEITETE DATEN

Wenn Sie für eines der Gremien (Senat, FBR) kandidieren möchten, werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Stammdaten: Name, Vorname, eigenhändige Unterschrift, bei Studierenden zusätzlich: Matrikelnummer

Organisationseinheit: Zugehörigkeit zu Fachbereich, Studiengang oder Hochschulverwaltung

Erfolgsdaten: die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen bzw. die Zahl der auf die einzelnen Wahlbewerber:innen entfallenen Stimmen, die Namen der erfolgreich gewählten Mitglieder des jeweiligen neuen Gremiums

6. BETROFFENE PERSONEN

Betroffen im Sinne des Datenschutzrechts sind alle Mitglieder der Gruppe der Professor:innen, der wissenschaftlichen Mitglieder, der administrativ-technischen Mitglieder und der Studierenden, die für eines der Gremien (Senat, FBR) kandidieren möchten.

7. ERFORDERLICHKEIT/RECHTSGRUNDLAGE:

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der digitalen Wahlen fußt auf Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO i.V.m. § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) i.V.m. §§ 40, 85 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) i.V.m. der Wahlordnung der Hochschule

RheinMain in der jeweils geltenden Fassung.

8. WEITERGABE AN DRITTE

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Vorschlagsliste und Name, sowie Organisationszugehörigkeit zu Fachbereich, Studiengang oder Hochschulverwaltung werden jedoch hochschulöffentlich bekanntgegeben (an den dafür in der Hausordnung vorgesehenen Anschlagtafeln und/oder in einem ausschließlich für alle Hochschulmitglieder zugänglichen digitalen System, z.B. Stud.IP) sowie im Rahmen der Online-Wahl an den Auftragsdatenverarbeiter POLYAS GmbH übermittelt.

9. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Die Daten werden gemäß der geltenden Wahlordnung der Hochschule RheinMain bis ein Jahr nach Ende der jeweiligen Amtszeit des Gremiums bzw. der:des Amtsträger:in aufbewahrt. Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen werden nach Ablauf der Anfechtungsfrist, also zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, falls die Wahl nicht angefochten wird, gelöscht.

IHRE RECHTE:

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, und auf Berichtigung, sollten Ihre Daten unrichtig aufgenommen worden sein.

Des Weiteren haben Sie die freie Entscheidung darüber, ob Sie sich für die Wahl aufstellen lassen möchten oder nicht. Sobald die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge verstrichen ist, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Ein Recht auf Widerruf, eine Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung oder Datenübertragbarkeit besteht nicht.

Sollten Sie der Meinung sein, Ihre Daten werden unrechtmäßig verarbeitet, haben Sie außerdem das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden oder <https://datenschutz.hessen.de/>) zu beschweren.